

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 23. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2023)

zum Thema:

**Standort des dritten ständigen Rettungshubschraubers im Helios-Klinikum
Berlin-Buch**

und **Antwort** vom 03. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Februar 2023)

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

Auf die Schriftlichen Anfrage Nr. 19/14679

vom 23. Januar 2023

über Standort des dritten ständigen Hubschraubers im Helios-Klinikum Berlin-Buch

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum braucht Berlin einen dritten Hubschrauberstandort im Helios-Krankenhaus Berlin-Buch?

Zu 1.:

Nach dem Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz, RDG) ist die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport für die bedarfs- und fachgerechte Versorgung der Berliner Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung verantwortlich. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, hat die Berliner Feuerwehr eine entsprechende Bedarfsplanung erstellt mit dem Ergebnis, dass ein weiterer Rettungshubschrauber erforderlich ist. Damit verbunden ist die Schaffung eines Hubschrauberlandeplatzes und Betriebsstandortes. Vor diesem Hintergrund wurden einsatztaktisch sinnvolle Standorte geprüft mit dem Ergebnis, dass eine Anbindung an das Helios-Klinikum Berlin- Buch als Krankenhaus der Maximalversorgung der geeignete Standort für einen dritten Rettungshubschrauber ist.

2. Die Krankenkassen, die für den Standort und die Hubschraubereinsätze zahlen sollen, geben rückläufige Einsatzzahlen an. Warum werden diese Zahlen bei der Innenverwaltung nicht berücksichtigt?

Zu 2.:

Die Zahlen sind dem Senat bekannt. Die Einsatzzahlen der vergangenen beiden Jahre sind jedoch unter notfallmedizinischen Aspekten nicht als repräsentativ zu betrachten. Aufgrund der Corona-Pandemie fand das öffentliche Leben in Berlin zeitweise nicht statt. Daraus resultierten u.a. weniger Verkehrsunfälle. Ferner wurden bei dem Verdacht einer Erkrankung mit COVID-19 in erster Linie

bodengebundene Rettungsmittel alarmiert. Es wird davon ausgegangen, dass das Niveau der Einsatzzahlen wieder ansteigt.

3. Die Berliner Feuerwehr, die laut Innenverwaltung den Bedarf zu ermitteln hat, gibt gegenüber der Berliner Zeitung schriftlich an, dass sie „derartig große Betrachtungsräume nicht berücksichtigt“ - also Zeiträume bis 2030. Trotzdem prognostizieren Innen- und Umweltverwaltung bis 2030 im Helios-Klinikum den Anstieg der Flugbewegungen von heute 234 auf 4000 jährlich. Woher stammen die Zahlen, wenn sie die Feuerwehr nach eigenen Angaben nicht ermittelt hat? Woher sollen all die Rettungsflug-Aufträge kommen?

Zu 3.:

Eine derartige Aussage der Berliner Feuerwehr ist dem Senat nicht bekannt. Die Zahl der Flugbewegungen sind Bestandteil des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg. Eine Prognose zu den Flugbewegungen wird vom Senat nicht erstellt.

4. Die Feuerwehr erklärt schriftlich, wenn der Hubschrauber erst mal da sei, werde er seine Einsätze fliegen. Wie bewerten Sie diese Aussage des Bedarfsermittlers?

Zu 4.:

Eine derartige Aussage ist dem Senat nicht bekannt.

5. Der Hubschrauber, der im Helios geplant ist, befördert nicht Patienten, sondern wird laut Krankenkassen zu 99 Prozent als Arzt-Zubringer eingesetzt. Der ohnehin zweifelhafte Zweck wird durch Bagatellfälle ins Absurde gesteigert. Man liest von Hubschraubern, die bei Schwindelanfällen im Altersheim, beim Armbruch im Kindergarten, bei Epileptikern zuhause zusätzlich zur Ambulanz anrücken. Warum werden diese teuren Flüge nicht auf Bagatellfälle evaluiert, wie die Rettungseinsätze am Boden?

Zu 5.:

Mit einem Rettungshubschrauber werden insbesondere Aufgaben der Primärrettung wahrgenommen. Das heißt, er wird eingesetzt, um eine Notärztin bzw. einen Notarzt schnellstmöglich zu einem Notfallort zu bringen, damit verunfallte oder schwer erkrankte Menschen vor Ort versorgt und stabilisiert werden können. Die Entsendung von Notärztinnen und Notärzten erfolgt in Berlin dabei nach dem standardisierten Abfrageprotokoll.

Hierzu prüft die Berliner Feuerwehr im Rahmen des medizinischen Qualitätsmanagements regelmäßig die Indikatoren für die notarztbesetzten Rettungsmittel, um den Einsatz der jeweiligen Rettungsmittel zu optimieren. Der künftige Rettungshubschrauber wird vornehmlich für die Primärrettung, aber auch für die Sekundärrettung (Verlegungsflüge) eingesetzt werden. Ambulanzdienste werden von den Rettungshubschraubern nicht durchgeführt.

6. Was unternimmt die Innenverwaltung, wenn die Krankenkassen wie angekündigt die Zahlung für den zusätzlichen Hubschrauber wegen fehlenden Bedarfs verweigern?

7. Ist es angezeigt, in angespannten Zeiten wie diesen, die Krankenkassen und vor allem ihre Versicherten einer zusätzlichen Belastung auszusetzen?

Zu 6. und 7.:

Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, obliegt die Bedarfsplanung für den Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 30.06.2016 klargestellt, dass die Berliner Feuerwehr im Rahmen ihrer Gestaltungs- und Einschätzungsprärogative grundsätzlich selbst einzuschätzen und zu bestimmen hat, wie viele Rettungsmittel sie für die Notfallrettung vorhalten muss, um den Rettungsdienst auch bei Engpässen in der erforderlichen Qualität aufrechterhalten zu können.

Die Organisation und Durchführung der Notfallrettung aus der Luft ist ferner gemäß den §§ 6 und 18 RDG einem Luftrettungsunternehmen mittels Konzessionsvertrag übertragen worden. Danach vereinbart das Luftrettungsunternehmen gemäß § 21 Absatz 1 RDG mit den Krankenkassen selbst entsprechende Entgelte für die Durchführung ihrer Luftrettungsdienstleistungen. Sollte eine Vereinbarung innerhalb von drei Monaten nicht zustande kommen, können diese Parteien ein Schiedsverfahren einleiten.

8. Eine Klage der vom Lärm besonders betroffenen Gemeinde Panketal, deren Wohnhäuser teils in nur 100 Meter Entfernung stehen (!), erklärt die Landeplatz-Genehmigung für rechtswidrig, weil ein Umweltgutachten fehlt. Stimmt das? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.:

Die Aussage, dass eine Klage der Gemeinde Panketal mit der Begründung vorliegt, die Genehmigung für den Landeplatz sei wegen eines fehlenden Umweltgutachtens rechtswidrig, trifft nicht zu. Die Genehmigung für den Hubschrauberlandeplatz und Betriebsstandort wurde von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg (LuBB) erteilt. Dort liegt ein Widerspruch der Gemeinde Panketal vor, in dem gefordert wird, zusätzliche Auflagen in der Genehmigung, insbesondere passive Schallschutzmaßnahmen und Entschädigungen für den Außenbereich, aufzunehmen. Über den Widerspruch hat die LuBB noch nicht entschieden.

Berlin, den 3. Februar 2023

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport